

Stadt Schopfheim Landkreis Lörrach

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat er Gemeinderat am 26. November 2018 folgende Satzung zur Änderung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 12.11.2014 zuletzt geändert am 30.11.2015, beschlossen.

#### § 1

§ 1 (Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung) erhält folgende Fassung

1. Die Stadt Schopfheim betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung als Zweig es Eigenbetriebes Versorgungsbetriebe Schopfheim zu dem Zweck, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Versorgungsbetriebe.
2. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

#### § 2

Die Bezeichnung „Stadtwerke“ wird durch „Versorgungsbetriebe“ ersetzt.

#### § 3

§ 43 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,60 €**.
2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,60 €**.

#### § 4

§ 1 und 2 der Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

§ 3 der Satzung tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Schopfheim, den 29. November 2018

Stadtverwaltung Schopfheim  
Christof Nitz, Bürgermeister